

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Zwei-Fach-Bachelor, B.A./B.Sc.
Hochschule: Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 22.06.2021

Teilstudiengänge:

Klassische und Christliche Archäologie, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Archäologie-Geschichte-Landschaft, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Klassische und Christliche Archäologie, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Archäologie-Geschichte-Landschaft, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Klassische und Christliche Archäologie, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer zusätzlichen Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage

„Der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich der Christlichen Archäologie muss in geeigneter Form durch regelmäßig in der Lehre eingesetzte Professorinnen oder Professoren vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)“

Das Gutachtergremium hatte auf S. 20 des Akkreditierungsberichts die dringende Empfehlung gegeben, „das Fach Christliche Archäologie als tragende Säule des Studienprogramms personell zu stärken.“ Dieses Fach werde derzeit „nicht von einer Professur vertreten, sondern nur über eine Mitarbeiterstelle abgedeckt“ (ebd., vgl. ebenso Selbstbericht S. 47–49). Der Akkreditierungsrat hatte darauf hingewiesen, dass nach § 12 Abs. 2 Satz 2 StudakVO (Begründung, entsprechend MRVO) „die Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten Professorinnen und Professoren gewährleistet“ werden muss. Dies gilt nach Auffassung des Akkreditierungsrats insbesondere für die profilkbildenden Bereiche eines Studiengangs. Der Akkreditierungsrat hatte darauf hingewiesen, dass die Einrichtung eines eigenen Lehrstuhls dazu wünschenswert aber nicht zwingend erforderlich ist.

In ihrer Stellungnahme argumentiert die Hochschule, dass die „Stelleninhaberin der [...] Akademischen Ratsstelle [...] aufgrund ihrer fachwissenschaftlichen Voraussetzungen den Bedarf an Veranstaltungen zur Christlichen Archäologie“ abdeckt. Daneben werde das Lehrangebot durch einen Lehrauftrag aus dem Fachbereich der Evangelisch-Theologischen Fakultät, durch Vorlesungen des Stelleninhabers der Professur für Klassische Archäologie und gegenwärtig auch noch durch einen Lehrauftrag des ehemaligen Stelleninhabers der Professur „Christliche Archäologie“ ergänzt. Des Weiteren werde die „Stelleninhaberin der [...] Akademischen Ratsstelle [...] voraussichtlich in spätestens drei Jahren ihre Habilitation abgeschlossen haben, so dass dann ein weiteres Angebot an ‚professoraler Lehre‘ vorhanden ist“. Die Hochschule plant keine Einrichtung eines entsprechenden Lehrstuhls bzw. einer Professur.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die grundsätzliche Abdeckung der Lehre im Bereich Christliche Archäologie mit der Auflage nicht in Frage gestellt wurde. Hier handelt es sich jedoch um

einen profil- und namensgebenden Bereich, sodass der professoralen Lehre besondere Bedeutung zukommt. (§ 12 Abs. 2 Satz 2 StudakVO (Begründung, entsprechend MRVO))

Die Hochschule hat allerdings überzeugend dargelegt, dass mit der in spätestens drei Jahren geplanten Habilitation der derzeitigen Stelleninhaberin der Akademischen Ratsstelle der Bereich der Christlichen Archäologie wieder in geeigneter Form durch professorale Lehre vertreten werden kann. Das derzeitige Lehrangebot kann die Zwischenzeit überbrücken. Der Akkreditierungsrat stellt insofern fest, dass damit § 12 Abs. 2 StudakVO erfüllt ist.

Damit kann die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für den Teilstudiengang „Klassische und Christliche Archäologie“ in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Archäologie-Geschichte-Landschaft, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für das Fach Archäologie-Geschichte-Landschaft in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

